

912 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 26

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972
geändert wird (4. Novelle zum Notarversiche-
rungsgesetz 1972)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 781/1974, BGBl. Nr. 708/1976 und BGBl. Nr. 343/1978 wird geändert wie folgt:

1. § 11 hat zu lauten:

„Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge

§ 11. Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind fällig:

1. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 erster Satz festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates, für den sie zu leisten sind;

2. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz neu festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates, in dem die Neufestsetzung im Sinne des § 72 Abs. 5 verlautbart wurde.

Die Beiträge sind vom Beitragsschuldner bis zum 15. des der Fälligkeit zweitfolgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen.“

2. § 15 hat zu lauten:

„Wirkung der Neuberechnung der Beiträge; Verzugszinsen

§ 15. (1) Sind aufgrund einer Neuberechnung der Beiträge von der Versicherungsanstalt Beiträge nachträglich vorzuschreiben, so sind diese mit Ablauf des Kalendermonates fällig, in dem die Zustellung des Bescheides erfolgt. Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge, die Beitragslast und die Beitragsschuld entsprechend. Ergibt die Neuberechnung, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, so sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.

(2) Die Versicherungsanstalt kann, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient, von der gesonderten nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen

bzw. von der gesonderten Rückzahlung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen bis zu 100 S absehen und diese Beiträge bei der im nächstfolgenden Kalenderjahr vorzunehmenden Neuberechnung der Beiträge berücksichtigen.

(3) Werden die Beiträge nach Abs. 1 nicht innerhalb der Frist für die Einzahlung der Beiträge (§ 11 zweiter Satz) eingezahlt, so sind unbeschadet des Abs. 5 von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 14 vH zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 Schilling abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wären, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Ist aufgrund einer Neuberechnung der Beiträge der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag um mehr als 15 vH höher als der Betrag der nach § 9 entrichteten Beiträge, ist Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom Unterschiedsbetrag in seiner jeweils aushaftenden Höhe, ungeachtet der Fälligkeit, ab dem siebenten Kalendermonat des dem abgerechneten Jahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten sind.

(5) Die Hauptversammlung kann unter Bedachtnahme auf den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Österreichischen Nationalbank die Verzugszinsen gemäß Abs. 3 entsprechend ändern; der Hundertsatz darf jedoch 10 vH nicht unterschreiten und 16 vH nicht überschreiten. Die Änderung wird, sofern die Hauptversammlung keinen späteren Wirksamkeitsbeginn beschließt, mit dem auf die Verlautbarung der Erhöhung im Sinne des § 72 Abs. 5 nächstfolgenden Monatsersten wirksam.“

3. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahlen. Die

Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.“

4. Dem § 17 ist folgender Satz anzufügen:

„Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsanstalt.“

5. Im § 25 Abs. 4 ist der Ausdruck „deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung“ durch den Ausdruck „deren Beteiligung an der strafbaren Handlung“ zu ersetzen.

6. Im § 29 Abs. 1 Z 1 ist der Ausdruck „Träger der öffentlichen Fürsorge“ durch den Ausdruck „Träger der Sozialhilfe“ zu ersetzen.

7. Im § 30 Abs. 1 ist der Ausdruck „Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „Abs. 2 und 3“ zu ersetzen.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3.

8. Dem § 34 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs. 1 Z 1 und 2 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Leistung zulässig.“

9. Im § 42 Abs. 1 Z 4 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150“ zu ersetzen.

10. Im § 45 Abs. 2 Z 3 ist der Ausdruck „des Wehrgesetzes“ durch den Ausdruck „des Wehrgesetzes 1978“ zu ersetzen.

11. Nach § 46 sind ein § 46 a und § 46 b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Feststellung von Versicherungszeiten

§ 46 a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung des für die Alterspension maßgebenden Lebensalters bei der Versicherungsanstalt einen Antrag auf Feststellung der anrechenbaren Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit ist § 41 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten

§ 46 b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 46 a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder eines offenkundigen Versehens unrichtig war, so ist mit

Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.“

12. Im § 48 Abs. 8 ist der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „14 300 S“ zu ersetzen.

13. a) Im § 55 Abs. 6 ist der Betrag von „7 000 S“ durch den Betrag von „10 000 S“ zu ersetzen.

b) Im § 55 Abs. 7 lit. a ist der Ausdruck „Ausspruch im Sinne des § 61 Abs. 3 Ehegesetz“ durch den Ausdruck „Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes“ zu ersetzen.

14. Im § 58 sind die Beträge von „2 750 S“ und von „5 500 S“ durch die Beträge von „4 000 S“ und von „8 000 S“ zu ersetzen.

15. a) Im § 60 Abs. 1 ist der Ausdruck „des Begräbnisses“ durch den Ausdruck „der Bestattung“ zu ersetzen.

b) § 60 Abs. 3 letzter Halbsatz hat zu lauten: „fehlen solche Berechtigte, verbleibt der Betrag der Versicherungsanstalt.“

16. Im § 61 ist der Betrag von „1 500 S“ durch den Betrag von „2 150 S“ zu ersetzen.

17. Im § 62 ist der Betrag von „2 500 S“ durch den Betrag von „3 575 S“ zu ersetzen.

18. Im § 72 Abs. 4 Z 6 ist der Ausdruck „Erhöhung“ durch den Ausdruck „Änderung“, sowie der Ausdruck „§ 11 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 15 Abs. 5“ zu ersetzen.

19. Im § 87 erster Halbsatz ist der Ausdruck „(Verbände)“ durch den Ausdruck „(der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger)“ zu ersetzen.

20. Im Dritten Teil ist nach Abschnitt VIII folgender Abschnitt IX anzufügen:

„Abschnitt IX

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 88 b. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“

21. § 94 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Hat der Ausgeschiedene weniger als 60 Beitragsmonate erworben, so hat die Versicherungsanstalt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für jeden Beitragsmonat einen einmaligen Pauschbetrag von 330 S zu überweisen.

(5) Ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag wird, sofern nicht die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Antrag auf Überweisungsbetrag stellt, am Stichtag für eine Leistung aus einer Pensionsversicherung, mit dem Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages

nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit dem Antrag auf Weiterversicherung bzw. mit dem Antrag auf eine sonstige Leistung aus einer Pensionsversicherung fällig; stellt die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Antrag auf Überweisungsbetrag, so wird er mit dem Tag der Antragstellung fällig. Der Überweisungsbetrag ist mit dem im Jahr seiner Fälligkeit für das Jahr des Ausscheidens — in den Fällen des Abs. 4 für das Jahr 1972 — in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 15 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z 2 betreffend die Verzugszinsen sind erstmals bei der Neuberechnung der Beiträge für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62 des NVG 1972 in der Fassung der Art. I Z 12, 13 lit. a, 14, 16 und 17 sind ab 1. Jänner 1982 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1981 bereits bestehen.

(3) Die Bestimmungen des § 94 Abs. 4 und 5 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z 21 gelten

auch für vor dem 1. Jänner 1982 gestellte Anträge auf Leistung des Überweisungsbetrages, wobei sie als rechtzeitig gestellt gelten und die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegensteht. Über Anträge auf Zuerkennung einer Leistung, über die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch einen Versicherungsträger oder im Leistungsstreitverfahren bereits entschieden worden ist, hat der Versicherungsträger ein neues Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn bei der Feststellung des Bestandes des Leistungsanspruches auch Zeiten, für die nach § 94 Abs. 4 des NVG 1972 in der Fassung des Art. I Z 21 ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, zu berücksichtigen sind und vom Anspruchswerber ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1982, wenn der Antrag bis 30. Juni 1983 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Vorblatt

A. Problem und Ziel

- a) außertourliche Erhöhung der Mindestleistungen der Notarversicherung;
- b) administrative Verbesserungen;
- c) Anpassung an Änderungen des ASVG.

B. Lösung

Änderungen der entsprechenden Vorschriften des NVG 1972.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine finanzielle Belastung des Bundes.

Erläuterungen

Den Schwerpunkt der vorliegenden 4. Novelle zum NVG 1972 bildet die außertourliche, außerhalb der jährlichen Anpassung liegende Erhöhung der einschlägigen Mindestleistungen der Notarversicherung. Diese von der Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeregten Leistungsverbesserungen sind durch die Entwicklung der Gebarung der Anstalt abgedeckt.

Eine weitere wichtige Änderung stellt die Erhöhung des Prozentsatzes der Verzugszinsen und die Neufassung der Vorgangsweise für diese Änderung dar. Daneben sieht die Novelle Änderungen vor, die administrative Verbesserungen zum Inhalt haben, insbesondere im Rahmen der Überweisungsbeträge in Fällen, in denen das Ausscheiden bzw. die Aufnahme in die Notarversicherung vor dem 1. Jänner 1972 erfolgt ist.

Ferner ist auf die Anpassung an Novellierungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verweisen, durch die der bisherige Gleichklang der entsprechenden Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1972 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes aufrecht erhalten werden soll. Schließlich enthält der Entwurf noch eine Reihe redaktioneller Änderungen.

Bundesmittel sind für die Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen, aufgrund des vorliegenden Entwurfes wird auch keine finanzielle Belastung des Bundes eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1, 2, 18 und Art. II Abs. 1 (§§ 11, 15 und 72 Abs. 4 Z 6):

Die Verpflichtung der Versicherungsanstalt zur Vorschreibung von Verzugszinsen bei verspäteter monatlicher Beitragszahlung soll künftig wegfallen. Die monatlichen Beiträge werden von den Versicherten gemäß § 9 Abs. 2 NVG 1972 aufgrund ihrer Monatseinkünfte (Beitragsgrundlage) jeweils selbst ermittelt und an die Anstalt eingezahlt. Der Anstalt liegen zu dieser Zeit die maßgebenden Einkommenssteuerbescheide nicht vor, sodaß die Fest-

stellung, von welcher Grundlage Verzugszinsen von den laufenden Beiträgen vorgeschrieben werden sollen, zu großen Schwierigkeiten führt. Aus diesem Grund soll entsprechend der Anregung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates die Verzugszinsenvorschreibung nur mehr bei einer Neuberechnung der Beiträge erfolgen (§ 15 Abs. 3).

Durch die Änderung der Fälligkeit der Beiträge im § 11 gemäß der 3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, wurde bewirkt, daß die nachträglich vorgeschriebenen Beiträge aufgrund einer Neuberechnung erst ein Monat später als nach der bis dahin in Geltung gestandenen Regelung eingezahlt werden mußten. Durch die im § 15 Abs. 1 vorgeschlagene Änderung soll die Einzahlungsfrist, wie sie aufgrund der 2. Novelle zum NVG 1972 bestanden hat, wieder hergestellt werden.

Darüber hinaus hat die Landesvertretung der Versicherten vorgeschlagen, angesichts des gegenwärtigen hohen Zinsniveaus den bisher geltenden Hundertsatz für die Verzugszinsen (10 vH) auf 14 vH zu erhöhen. Gleichzeitig hat sie beantragt, in Abänderung des geltenden Rechtes eine Ermächtigung an die Hauptversammlung zu verankern, aufgrund der diese den Verzugszinsensatz innerhalb des Bandes zwischen 10 vH und 16 vH unter Bedachtnahme auf den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Österreichischen Nationalbank ändern kann. Diesen Vorstellungen der Landesvertretung, die an die in Kraft stehenden einschlägigen Regelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen anklingen, wurde durch die Neufassung der §§ 11, 15 (siehe insbesondere Abs. 3 und 5) und 72 Abs. 4 Z 6 NVG 1972 voll entsprochen.

Im Abs. 1 der Übergangsbestimmungen wird normiert, daß die Bestimmungen des neuen § 15 NVG 1972 über die Verzugszinsen erstmals bei der Neuberechnung der Beiträge (§ 14 NVG 1972) für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden sind. Das bedeutet, daß für die Neuberechnung der Beiträge für die Kalenderjahre bis einschließlich 1980 die am 31. Dezember 1981 geltenden einschlägigen Vorschriften des NVG 1972 über die Verzugszinsen weiterhin anzuwenden sind.

Zu Art. I Z 3, 4, 5, 8, 13 lit. b und 20 (§§ 16 Abs. 3, 17, 25 Abs. 4, 34 Abs. 3, 55 Abs. 7 lit. a und 88 b):

Eine Reihe von Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 stimmen wörtlich mit den dieselbe Materie regelnden Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes überein. Durch die 33. und 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 684/1978 und 585/1980) wurden einige dieser ASVG-Regelungen neugefaßt. Um den Gleichklang aufrecht zu erhalten, war es notwendig, die korrespondierenden Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 in gleicher Weise zu ändern. Bezüglich der Begründungen für diese Änderungen wird auf die in Betracht kommenden Begründungen in den jeweiligen Regierungsvorlagen der ASVG-Novellen verwiesen. Um deren Auffinden zu erleichtern, werden im folgenden die Änderungen einander gegenübergestellt:

NVG 1972	ASVG	
§ 16 Abs. 3	§ 64 Abs. 3	35. Nov.
§ 17	§ 81	33. Nov.
§ 25 Abs. 4	§ 89 Abs. 6	33. Nov.
§ 34 Abs. 3	§ 103 Abs. 3	35. Nov.
§ 55 Abs. 7 lit. a	§ 264 Abs. 5 lit. a	33. Nov.
§ 88 b	§ 460 c	35. Nov.

Zu Art. I Z 6, 7, 9, 10, 15 lit. a und 19 (§ 29 Abs. 1 Z 1, 30 Abs. 1, 42 Abs. 1 Z 4, 45 Abs. 2 Z 3, 60 Abs. 1 und 87):

Die vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Natur; in dem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die Novellierung des § 30 NVG 1972 durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 50/80 vom 14. März 1981 (siehe BGBl. Nr. 208/1981) bedingt ist, mit dem § 30 Abs. 2 des NVG 1972 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

Zu Art. I Z 11 (§ 46 a und 46 b):

Hier handelt es sich um die Angleichung an die mit der 35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (BGBl. Nr. 585/1980) geschaffene Möglichkeit der bescheidmäßigen Feststellung der anrechenbaren Versicherungszeiten. Diese in den §§ 247 und 247 a ASVG verankerte Regelung soll nunmehr über Anregung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates entsprechend auch auf das Notarversicherungsgesetz 1972 übertragen werden.

Zu Art. I Z 12, 13 lit. a, 14, 16 und 17 (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62):

Die in diesen Gesetzesstellen vorgesehenen Erhöhungen der einschlägigen Mindestleistungen wurden im Rahmen der jüngsten Hauptversammlung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeregt. Durch diese Erhöhungen sollen die folgenden Beträge über die normale Anpas-

sung hinaus eine stärkere Erhöhung erfahren; unter Berücksichtigung des für 1981 in der Notarversicherung geltenden Anpassungsfaktors haben sie im Jahre 1981 folgendes Ausmaß:

Minstdirekt pension (§ 48 Abs. 8 NVG 1972)	13 267 S,
Mindestwitwenpension (§ 55 Abs. 6 NVG 1972)	9 288 S,
Mindestwaisenpension (§ 58 NVG 1972)	
einfach verwaist	3 648 S,
doppelt verwaist	7 297 S,
Mindestkinderzuschuß (§ 61)	1 991 S,
Mindesthilflosenzuschuß (§ 62)	3 317 S.

Die im Entwurf enthaltenen neuen Mindestbeträge der angeführten Leistungen werden jedoch mit 1. Jänner 1982, dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, nicht wirksam werden. Im geltenden Recht wird bereits derzeit normiert, daß an die Stelle des jeweiligen Mindestbetrages ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 NVG 1972 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20 NVG 1972) vervielfachte Betrag zu treten hat. Aufgrund dieser Anordnung sind daher die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen neuen Mindestbeträge, weil sie mit dem 1. Jänner 1982 in Kraft treten werden, ab demselben Zeitpunkt („... ab 1. Jänner eines jeden Jahres ...“) mit dem für 1982 geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Diese Lösung entspricht der legislativen Übung anlässlich einschlägiger Novellierungen anderer Sozialversicherungsgesetze.

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Gebarung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist zu bemerken, daß die Anstalt in den letzten Jahren Gebarungüberschüsse erzielen konnte und auch für die Jahre ab 1982 eine ausgeglichene Gebarung erwartet werden kann.

Die Leistungsverbesserungen werden insgesamt Mehraufwendungen von rund 1,5 Millionen Schilling pro Jahr verursachen und sind durch die allgemeine Gebarungsentwicklung gedeckt.

Zu Art. I Z 15 lit. b (§ 60 Abs. 3):

Im Einklang mit der im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bisher geltenden einschlägigen Regelung wird normiert, daß der Bestattungskostenbeitrag bzw. der Rest dieses Betrages bei Vorliegen der im § 60 Abs. 3 NVG 1972 enthaltenen Bedingungen, nicht mehr wie bisher in den Nachlaß fällt, sondern der Versicherungsanstalt verbleiben soll.

Zu Art. I Z 21 und Art. II Abs. 3 (§ 94 Abs. 4 und 5):

Im § 94 Abs. 4, der zu den Übergangsbestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1972 zählt,

912 der Beilagen

7

wird mit der vorgeschlagenen Änderung vorgesehen, daß abweichend von dem derzeit geltenden Recht ein Überweisungsbetrag auch geleistet werden soll, wenn der aus der Notarversicherung Ausgeschiedene weniger als 12 Versicherungsmonate erworben hat. Diese Neufassung wurde von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten angeregt und von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gutgeheißen. Sie soll auch für bereits abgeschlossene Fälle gelten.

Die Änderung des § 94 Abs. 5 bewirkt, daß ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag auch mit dem Antrag der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten fällig wird.

Mit dieser Ergänzung des bestehenden Rechtes wird den in Betracht kommenden Pensionsversicherungsträgern die Möglichkeit eingeräumt, schon mit Antragstellung und nicht erst bei Eintritt eines Versicherungsfalles, wie dies die geltende Regelung vorsieht, die Überweisungsverfahren aller jener Personen zu erledigen, die vor dem 1. Jänner 1972 in das Notariat eingetreten bzw. aus dem Notariat ausgeschieden sind.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, daß beide Neuregelungen zufolge der Bestimmung des § 94 Abs. 6 letzter Satz NVG 1972 auch für einen Antrag der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf Leistung des Überweisungsbetrages gelten.

Textgegenüberstellung**NVG****Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:****Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge; Verzugszinsen****Fälligkeit und Einzahlung der Beiträge**

§ 11. (1) Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind fällig:

§ 11. Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind fällig:

1. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs.3 erster Satz festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates für den sie zu leisten sind;

1. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 erster Satz festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates, für den sie zu leisten sind;

2. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs.3 zweiter Satz neu festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates in dem die Neufestsetzung im Sinne des § 72 Abs.5 verlaubar wurde.

2. wenn der Beitragssatz nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz neu festgesetzt wurde, am letzten Tag des Kalendermonates, in dem die Neufestsetzung im Sinne des § 72 Abs. 5 verlaubar wurde.

Die Beiträge sind vom Beitragsschuldner bis zum 15. des der Fälligkeit zweitfolgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen. Werden die Beiträge nicht innerhalb dieser Frist eingezahlt, so sind unbeschadet des Abs.2 von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 10 v.H. zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 S abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

Die Beiträge sind vom Beitragsschuldner bis zum 15. des der Fälligkeit zweitfolgenden Kalendermonates an die Versicherungsanstalt einzuzahlen.

(2) Wurde von der Hauptversammlung der Beitragssatz in einem höheren Ausmaß als 10 v.H. festgesetzt, so kann sie die Verzugszinsen gemäß Abs.1 entsprechend erhöhen, höchstens jedoch bis zum jeweils geltenden Hundertsatz des Beitragssatzes (§ 9 Abs.2). Die Erhöhung wird, sofern die Hauptversammlung keinen späteren Wirksamkeitsbeginn beschließt, mit dem auf die Verlaubarung der Erhöhung im Sinne des § 72 Abs.5 nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

Wirkung der Neuberechnung der Beiträge**Wirkung der Neuberechnung der Beiträge; Verzugszinsen**

§ 15. (1) Sind auf Grund einer Neuberechnung der Beiträge von der Versicherungsanstalt Beiträge nachträglich vorzuschreiben, so sind diese mit Ablauf des Kalendermonates fällig, das der Zustellung des Bescheides folgt. Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge und die Verzugszinsen, die Beitragslast und die Beitragsschuld entsprechend; ist auf Grund einer Neuberechnung der Beiträge der für ein Kalenderjahr nachträglich vorgeschriebene Beitrag um mehr als 15 v.H. höher als der Betrag der nach § 9 entrichteten Beiträge, sind die Bestimmun-

§ 15. (1) Sind aufgrund einer Neuberechnung der Beiträge von der Versicherungsanstalt Beiträge nachträglich vorzuschreiben, so sind diese mit Ablauf des Kalendermonates fällig, in dem die Zustellung des Bescheides erfolgt. Hinsichtlich dieser Beiträge gelten die Bestimmungen über die Einzahlung der Beiträge, die Beitragslast und die Beitragsschuld entsprechend. Ergibt die Neuberechnung, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, so sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.

912 der Beilagen

9

Geltende Fassung:

gen über die Verzugszinsen mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom ausständigen Unterschiedsbetrag, ungeachtet der Fälligkeit, ab dem siebenten Kalendermonat des dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten sind. Der Satz von 15 v.H. erhöht sich um jenen Prozentsatz, um den sich der Beitragssatz auf Grund der Anwendung des § 9 Abs.3 erhöht. Ergibt die Neuberechnung, daß Beiträge zu Ungebühr entrichtet worden sind, so sind diese dem Einzahler zurückzuzahlen.

(2) Die Versicherungsanstalt kann, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient, von der gesonderten nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen bzw. von der gesonderten Rückzahlung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen bis zu 50 S absehen und diese Beiträge bei der im nächstfolgenden Kalenderjahr vorzunehmenden Neuberechnung der Beiträge berücksichtigen.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Die Versicherungsanstalt kann, wenn es der Verwaltungsvereinfachung dient, von der gesonderten nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen bzw. von der gesonderten Rückzahlung von zu Ungebühr entrichteten Beiträgen bis zu 100 S absehen und diese Beiträge bei der im nächstfolgenden Kalenderjahr vorzunehmenden Neuberechnung der Beiträge berücksichtigen.

(3) Werden die Beiträge nach Abs. 1 nicht innerhalb der Frist für die Einzahlung der Beiträge (§ 11 zweiter Satz) eingezahlt, so sind unbeschadet des Abs. 5 von diesen rückständigen Beiträgen Verzugszinsen in der Höhe von 14 vH zu entrichten. Für die Berechnung der Verzugszinsen sind die rückständigen Beiträge auf volle 10 Schilling abzurunden. In Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kann die Versicherungsanstalt die Verzugszinsen herabsetzen oder nachsehen. Die Verzugszinsen können überdies nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung mit Kosten verbunden wären, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Verzugszinsen stehen und wenn die Nachsicht der Verwaltungsvereinfachung dient.

(4) Ist aufgrund einer Neuberechnung der Beiträge der für ein Kalenderjahr zu entrichtende Beitrag um mehr als 15 vH höher als der Betrag der nach § 9 entrichteten Beiträge, ist Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß vom Unterschiedsbetrag in seiner jeweils aushaftenden Höhe, ungeachtet der Fälligkeit, ab dem siebenten Kalendermonat des dem abgerechneten Jahr folgenden Kalenderjahres Verzugszinsen zu entrichten sind.

(5) Die Hauptversammlung kann unter Bedachtnahme auf den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskomptierungen der Österreichischen Nationalbank die Verzugszinsen gemäß Abs. 3 entsprechend ändern; der Hundertsatz darf jedoch 10 vH nicht unterschreiten und 16 vH nicht überschreiten. Die Änderung wird, sofern die Hauptversammlung keinen späteren Wirksamkeitsbeginn beschließt, mit dem auf die Verlautbarung der Erhöhung im Sinne des § 72 Abs. 5 nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

10

912 der Beilagen

Geltende Fassung:**Verfahren zur Eintreibung der Beiträge**

§ 16. (1) und (2) unverändert.

(3) Vor Ausstellung des Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen. Die Bestimmungen des § 227 Abs.2 und 3 und des § 228 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, sind entsprechend anzuwenden.

(4) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 17. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

(4) Leistungen nach Abs.3 gebühren Angehörigen nicht, deren Mitschuld oder Teilnahme an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung (Abs.1) verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung entfällt, wenn eine solche wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 29. (1) Die Ansprüche auf Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der öffentlichen Fürsorge auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:**Verfahren zur Eintreibung der Beiträge**

§ 16. (1) und (2) unverändert.

(3) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag einzumahnen. Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Postauftrages) vollzogen, in dem der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(4) unverändert.

Verwendung der Mittel

§ 17. Die Mittel der Versicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsanstalt.

Ruhen der Leistungsansprüche bei Haft

§ 25. (1) bis (3) unverändert.

(4) Leistungen nach Abs.3 gebühren Angehörigen nicht, deren Beteiligung an der strafbaren Handlung, die die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung (Abs.1) verursacht hat, durch rechtskräftiges Erkenntnis des Strafgerichtes oder durch rechtskräftigen Bescheid einer Verwaltungsbehörde festgestellt ist. Das Erfordernis einer rechtskräftigen Entscheidung entfällt, wenn eine solche wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der betreffenden Person liegenden Grundes nicht gefällt werden kann.

Übertragung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 29. (1) Die Ansprüche auf Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen des Abs.3 rechtswirksam nur in folgenden Fällen übertragen oder verpfändet werden:

1. zur Deckung von Vorschüssen, die dem Anspruchsberechtigten von Sozialversicherungsträgern, vom Dienstgeber oder von einem Träger der Sozialhilfe auf Rechnung der Versicherungsleistung nach deren Anfall, jedoch vor deren Flüssigmachung gewährt wurden;

2. unverändert.

(2) und (3) unverändert.

Geltende Fassung:**Pfändung von Leistungsansprüchen**

§ 30. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2 bis 4, nur die Pensionen mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Aufgehoben.

(3) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs.1 angeführten Leistungen sowie die Anwartschaft nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(4) Die Pensionssonderzahlung (§ 36), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs.1 Z.1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Aufrechnung

§ 34. (1) und (2) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem 31.Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31.Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr.187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines

Vorgeschlagene Fassung:**Pfändung von Leistungsansprüchen**

§ 30. (1) Von den dem Anspruchsberechtigten zustehenden Leistungen können unbeschadet der Bestimmungen der Abs.2 und 3, nur die Pensionen mit der Maßgabe gepfändet werden, daß die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 des Lohnpfändungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind.

(2) Der Hilflosenzuschuß, die nicht im Abs.1 angeführten Leistungen sowie die Anwartschaft nach diesem Bundesgesetz können nicht gepfändet werden. Kinderzuschüsse sind nur zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Kinder pfändbar, für die der Kinderzuschuß gebührt.

(3) Die Pensionssonderzahlung (§ 36), die zu im Monat Mai bezogenen Pensionen gebührt, ist unpfändbar. Die Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, ist bis zu ihrem halben Ausmaß, höchstens aber bis zu dem im § 5 Abs.1 Z.1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr.51/1955, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Betrag unpfändbar.

Aufrechnung

§ 34. (1) und (2) unverändert.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten eine fällige Leistung noch nicht ausgezahlt, ist die Aufrechnung nach Abs. 1 Z 1 und 2 ohne Begrenzung bis zur vollen Höhe der noch nicht ausgezahlten Leistung zulässig.

Versicherungszeiten nach dem 31.Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem 31.Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr.150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl.Nr.187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, sofern sich diese Zeiten nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer

12

912 der Beilagen

Geltende Fassung:

Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

(3) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Pensionsversicherung auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

(3) unverändert.

Feststellung von Versicherungszeiten

§ 46 a. Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Vollendung des für die Alterspension maßgebenden Lebensalters bei der Versicherungsanstalt einen Antrag auf Feststellung der anrechenbaren Versicherungszeiten zu stellen. Für die Antragstellung und bei der Beurteilung der Anrechenbarkeit ist § 41 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei der Feststellung von Versicherungszeiten

§ 46 b. Ergibt sich nachträglich, daß die Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 46 a bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder eines offenkundigen Versehens unrichtig war, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (7) unverändert.

(8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 10.000 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwenpension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (5) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (7) unverändert.

(8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 14.300 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwenpension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (5) unverändert.

912 der Beilagen

13

Geltende Fassung:

(6) Die Witwenpension nach Abs.1 Z.1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 7000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(7) Abs.3 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch im Sinne des § 61 Abs.3 Ehegesetz enthält,

b) und c) unverändert.

Die unter lit.c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) und bb) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 2 750 S,
für jedes doppelt verwaiste Kind 5 500 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Bestattungskostenbeitrag

§ 60. (1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag hat nach dem Tod des Versicherten, des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder der Witwe (§ 54 Abs.1 Z.1) derjenige, der die Kosten des Begräbnisses bestritten hat, bis zur Höhe dieser Kosten. Sind sie von mehreren Personen bestritten worden und reicht der Bestattungskostenbeitrag nicht aus, so ist er im Verhältnis der Aufwendungen aufzuteilen.

(2) unverändert.

(3) Einer juristischen Person, die die Kosten der Bestattung auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag nicht zu. In diesem Fall oder wenn keine Bestattungskosten erwachsen sind oder wenn diese die Höhe des Bestattungskostenbeitrages nicht erreichen, gebührt er oder der verbliebene Rest der Reihe nach

1. und 2. unverändert.

fehlen solche Berechtigte, so fällt der Betrag in den Nachlaß.

Vorgeschlagene Fassung:

(6) Die Witwenpension nach Abs.1 Z.1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 10 000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(7) Abs.3 ist nicht anzuwenden, wenn

a) das auf Scheidung lautende Urteil den Anspruch nach § 61 Abs.3 des Ehegesetzes enthält,

b) und c) unverändert.

Die unter lit.c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

aa) und bb) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 4 000 S,
für jedes doppelt verwaiste Kind 8 000 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Bestattungskostenbeitrag

§ 60. (1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag hat nach dem Tod des Versicherten, des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder der Witwe (§ 54 Abs.1 Z.1) derjenige, der die Kosten der Bestattung bestritten hat, bis zur Höhe dieser Kosten. Sind sie von mehreren Personen bestritten worden und reicht der Bestattungskostenbeitrag nicht aus, so ist er im Verhältnis der Aufwendungen aufzuteilen.

(2) unverändert.

(3) Einer juristischen Person, die die Kosten der Bestattung auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag nicht zu. In diesem Fall oder wenn keine Bestattungskosten erwachsen sind oder wenn diese die Höhe des Bestattungskostenbeitrages nicht erreichen, gebührt er oder der verbliebene Rest der Reihe nach

1. und 2. unverändert.

fehlen solche Berechtigte, verbleibt der Betrag der Versicherungsanstalt.

14

912 der Beilagen

Geltende Fassung:

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 1500 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedacht- nahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18.Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Hilflosenzuschuß

§ 62. Dem auf eine Pension Anspruchsberechtigten, der hilflos ist, gebührt ein Hilflosenzuschuß von 25 v.H. der Pension, mindestens 2500 S und höchstens 4000 S; an die Stelle dieser Beträge tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedacht- nahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Einer Waise gebührt der Hilflosenzuschuß frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem sie das 14.Lebensjahr vollendet hat.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. bis 5. unverändert.

6. die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes gemäß § 9 Abs.3 sowie die Beschlußfassung über eine Erhöhung der Verzugszinsen gemäß § 11 Abs.2 bzw. über Maßnahmen im Sinne des § 80;

7. und 8. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 87. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (Verbände) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Vorgeschlagene Fassung:

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 2 150 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedacht- nahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18.Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Hilflosenzuschuß

§ 62. Dem auf eine Pension Anspruchsberechtigten, der hilflos ist, gebührt ein Hilflosenzuschuß von 25 v.H. der Pension, mindestens 3 575 S und höchstens 4000 S; an die Stelle dieser Beträge tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedacht- nahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Einer Waise gebührt der Hilflosenzuschuß frühestens von dem Zeitpunkt an, in dem sie das 14.Lebensjahr vollendet hat.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Hauptversammlung ist jedenfalls vorbehalten

1. bis 5. unverändert.

6. die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes gemäß § 9 Abs.3 sowie die Beschlußfassung über eine Änderung der Verzugszinsen gemäß § 15 Abs.5 bzw. über Maßnahmen im Sinne des § 80;

7. und 8. unverändert.

(5) und (6) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 87. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

Abschnitt IX

Berechtigung zur Datenverarbeitung

§ 88 b. Die Versicherungsanstalt ist insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Anwendung der Bestimmungen über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und über die Aufnahme in die Pensionsversicherung

§ 94. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung des Überweisungsbetrages im Sinne des § 63 entfällt, wenn der Ausgeschiedene weniger als zwölf Beitragsmonate erworben hat. Hat er weniger als 60 Beitragsmonate, mindestens aber zwölf Beitragsmonate erworben, so hat die Versicherungsanstalt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten als Überweisungsbetrag für jeden Beitragsmonat einen einmaligen Pauschbetrag von 330 S zu überweisen.

(5) Ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag wird am Stichtag für eine Leistung aus einer Pensionsversicherung, mit dem Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit dem Antrag auf Weiterversicherung bzw. mit dem Antrag auf eine sonstige Leistung aus einer Pensionsversicherung fällig; er ist mit dem im Jahr seiner Fälligkeit für das Jahr des Ausscheidens — in den Fällen des Abs. 4 für das Jahr 1972 — in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen.

(6) bis (8) unverändert.

Anwendung der Bestimmungen über das Ausscheiden aus der Pensionsversicherung und über die Aufnahme in die Pensionsversicherung

§ 94. (1) bis (3) unverändert.

(4) Hat der Ausgeschiedene weniger als 60 Beitragsmonate erworben, so hat die Versicherungsanstalt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten für jeden Beitragsmonat einen einmaligen Pauschbetrag von 330 S zu überweisen.

(5) Ein im Sinne des § 63 zu leistender Überweisungsbetrag wird, sofern nicht die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Antrag auf Überweisungsbetrag stellt, am Stichtag für eine Leistung aus einer Pensionsversicherung, mit dem Antrag auf Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, mit dem Antrag auf Weiterversicherung bzw. mit dem Antrag auf eine sonstige Leistung aus einer Pensionsversicherung fällig; stellt die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Antrag auf Überweisungsbetrag, so wird er mit dem Tag der Antragstellung fällig. Der Überweisungsbetrag ist mit dem im Jahr seiner Fälligkeit für das Jahr des Ausscheidens - in den Fällen des Abs. 4 für das Jahr 1972 - in Geltung stehenden Aufwertungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) zu vervielfachen.

(6) bis (8) unverändert.